



Entschädigungssatzung



der Stadt Lorsch

im Landkreis Bergstraße,

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. 03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung in Lorsch am 20.12.2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,00 € je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionen, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören.
Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz nach Absatz 1 ohne Nachweis, wenn sie die ehrenamtliche Tätigkeit zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr ausüben.
Bei besonderen Belastungen wird bei Hausfrauen und Hausmännern nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung auf Antrag eine Entschädigung auch nach 17.00 Uhr gewährt.
Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs.1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer

Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

den Stadtverordnetenvorsteher	90,00 €
die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers, sofern sie mindestens 4 zusammenhängende Wochen die Vertretung übernehmen	74,00 €
die Ausschussvorsitzenden und den Vorsitzenden des Jugendrates	16,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	74,00 €
den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	90,00 €

die übrigen ehrenamtlichen Stadträte 74,00 €.

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €. Die Gesamtaufwendungen dürfen jedoch nicht höher sein, als die Amtsbezüge des Bürgermeisters.
- (4) SchriftführerInnen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € oder Zeitausgleich.

Für Stadtverordnete, die in einer Sitzung als Schriftführer tätig werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Abs. 1 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf maximal 24 pro Jahr, jedoch höchstens auf die doppelte Anzahl der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Für Dienstreisen sind Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und sonstigen ehrenamtlich Tätigen neben den Entschädigungen nach den § 3 Abs. 1 und 2 weitere Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.

- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung durch den Vorsitzenden des Organs, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch vom 21.12.2001 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Lorsch, den 21.12.2007

Der Magistrat:

gez. Jäger
Bürgermeister